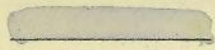


GEMEINDE TÄFERTINGEN LANDKREIS AUGSBURG TEILBEBAUUNGSPLAN DER PARZELLEN 99,100,101 UND 717,718,718/2,719

ZEICHENERKLÄRUNG

1 : 1000

A) für die Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren

unverändert be-
stehenbleibende

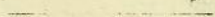
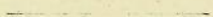
festzusetzende

aufzuhebende

Baulinien



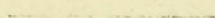
Straßen - u. Grünflächenbegrenzungslinie



zwingende Baulinie



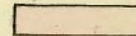
vordere Baugrenze



seitliche u rückwärtige Baugrenze



Flächen für Garagen



Öffentliche Verkehrsfläche



Flächen für Stellplätze



Öffentliche Grünfläche

E zulässig Erdgeschoß

E + 1 " " + 1 Obergeschoß

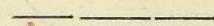
Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von allen baulichen Anlagen und Bepflanzungen über 1.10 m Höhe über den anliegenden Fahrbahnen freizulegen und freizuhalten.

+10,5+ Breite der Straßen - Wege - und Vorgartenflächen

B) für die Hinweise



Gemeindegrenzen



Vorschlag für die Teilung der Grundstücke



bestehende Grundstücksgrenzen

365

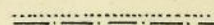
Flurstücksnummern



Hauptversorgungsleitungen



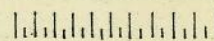
vorhandene Wohngebäude



Höhenlinien



vorhandene Nebengebäude



Böschung

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 6.7.1962
diesen Bebauungsplan gem § 10 B.Bau G aufgestellt

Stadtbirgen den 6.7.1962



[Signature]
Bürgermeister

Die Regierung von _____ hat diesen Bebauungsplan
mit Entschl vom _____ Nr _____ genehmigt
den _____

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gem. § 12 B. Bau G das ist am _____ rechtsverbindlich
den _____

Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom _____ bis _____
aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort
und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich
den _____ bekanntgemacht

Bürgermeister

Der Architekt:



Alois Strohmayer Architekt BDA, Stadtbirgen am 30.6.62

Alois Strohmayer
Berater der Architekt BDA
STADTBIRGEN, B. Augsburg
Am Graben 15

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 21.6.1963 Nr. XX 607/63

Augsburg, den 30.8.1963

Regierung von Schwaben

I. A.



S a t z u n g

Die Gemeinde Täferlingen stellt für den Teilbebauungsplan in Täferlingen für die Flurstücksnummern 99,100,101,717,718,718 1/2, 719 nach Maßgabe des Planes des Architekten Alois Strohmayer, Stadtbergen, folgende Satzung auf:

§ 1

Art der Bebauung

Zulässig sind Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser und Garagen für die Bewohner dieses Gebietes. Zugelassen werden im Ausnahmefalle Büros. Unzulässig sind in jedem Falle Anlagen, die durch Lärm, Erschütterung, Rauch, Gase, Staub oder ähnliche Einwirkungen erhebliche Gefahren und Belästigungen oder sonstige erhebliche Nachteile für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz herbeiführen können.

§ 2

B a u w e i s e

- a) Im Baubereich gilt vorbehaltlich Abs. 2 die offene Bauweise.
- b) Die Garagen müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Bebauungszeichnung errichtet werden. (Eingefügt auf Grund der Auflagen der Regierung von Schwaben vom 21.6.63)

§ 3

Gebäudestellung

Auf jedem Grundstück darf innerhalb der durch die Baulinien festgesetzten Grundstücksflächen nur ein Hauptgebäude errichtet werden. Hauptgebäude müssen mindestens 8 m voneinander entfernt sein. Die im Plan angegebene Firstrichtung ist bindend.

§ 4

Dachform - Dachneigung

- a) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Neigung zwischen 25 u. 32 Grad ohne Kniestock zugelassen.
- b) Dachgauben oder ähnliche Dachausbauten sind nicht zugelassen.
- c) Zur Dacheindeckung der Hauptgebäude sind gebrannte Ziegel zu verwenden.

§ 5

Außenputz

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallender gemusteter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.

§ 6

Nebengebäude u. Garagen

- a) Für die Parzellen 717 - 719 sind Sammelgaragen vorgesehen.
- b) Die auf der Grenze stehenden Garagen sind in Höhe, Putz und Ausführung einander anzugleichen.

- c) Die Garagenbauten erhalten ein Flachdach.
- d) Kellergaragen sind unzulässig.

§ 7

Höhenlage u. Böschungen

- a) Der Erdgeschoßfußboden darf höchstens 60 cm über Terrain liegen.
- b) Anböschungen müssen unregelmäßig im Gelände verlaufen und dürfen nicht steiler als 1:3 angelegt werden.
- c) Terrassen sind durch Erdböschungen, die wenigstens zu begrünen, besser aber zu bepflanzen sind, dem Gelände anzupassen. Auffällige Terrassenanlagen aus Zyklopenmauerwerk und dergl. sind nicht zulässig.

§ 8

Einfriedungen

- a) Die an Strassen oder an die freie Landschaft grenzenden Einfriedungen dürfen nur aus lebenden Hecken oder Buschreihen von bodenständigen Gewächsen wie Hainbuche, Feldahorn, Liguster oder blühenden Sträuchern gebildet werden. Davor kann ein bis 1,30 m hoher Maschendrahtzaun mit mindestens 6 x 6 cm Maschenweite und graubraun gestrichen bis 1 1/2 Zoll starken Eisenröhren ohne Sockel, jedoch mit Bordsteinen von höchstens 10 cm Höhe errichtet werden.
- b) Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Eisenkonstruktion so hoch wie die Einfriedung herzustellen.
- c) Die beiden Bauplätze, die an der Kobelstrasse angrenzen, müssen längst der Kobelstrasse einen Lattenzaun haben.

§ 9

Vogelschutzpflanzung

Die Käufer der Parzellen 718 und 719 sind verpflichtet, die vorhandene Vogelschutzpflanzung in der bestehenden Form und dem bestehenden Ausmaß zu erhalten und zu pflegen.

§ 10

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Täfertingen, den 16.7.1963

Genehmigt gemäß § 11 Ordnung mit

RE vom 21.6.1963 Nr. 607/63

Augsburg, den 30.8.1963

Regierung von Schwaben

i. A.

Stamm



[Signature]
Bürgermeister

